

**Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2014; Vorlage Nr. 2367.2 (Laufnummer 14606)**

**Gesetz  
über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und  
audiovisuelle Trägermedien  
(FATG)**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:                ????.???

Geändert:        –

Aufgehoben:     422.1

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

**I.**

**§ 1            Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und audiovisuellen Trägermedien sicherzustellen.

<sup>2</sup> Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Filme, Spiele, Fernsehsendungen und ähnliche Formate, die nicht mittels physischer Datenspeicher übertragen werden.

**§ 2            Begriffe**

<sup>1</sup> Filmvorführungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

## **[Geschäftsnummer]**

---

<sup>2</sup> Audiovisuelle Trägermedien sind physische Datenspeicher, auf denen audiovisuelle Daten wie Filme, Spiele und vergleichbare Produkte gespeichert sind.

### **§ 3**            Mindestalter

<sup>1</sup> Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Filme nur dann öffentlich vorgeführt werden, wenn der Regierungsrat das für den entsprechenden Film geltende Mindestalter festgelegt hat.

<sup>2</sup> Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen audiovisuelle Trägermedien nur dann öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn der Regierungsrat das für das entsprechende Trägermedium geltende Mindestalter festgelegt hat.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt das Mindestalter fest. Er kann dabei auf die Empfehlungen von geeigneten Institutionen und Organisationen verweisen. Weiterverweisungen durch diese sind zulässig.

### **§ 4**            Kommunikations- und Kontrollpflicht

<sup>1</sup> Wer öffentlich Filme vorführt, hat das Mindestalter für jeden Film in öffentlichen Ankündigungen und am Eingang oder an der Kasse des Kinos gut sichtbar zu nennen.

<sup>2</sup> Wer audiovisuelle Trägermedien öffentlich zugänglich macht, hat das Mindestalter in geeigneter Weise gut wahrnehmbar zu kommunizieren.

<sup>3</sup> Wer öffentlich Filme vorführt oder audiovisuelle Trägermedien öffentlich zugänglich macht, hat in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Kinder und Jugendlichen das Mindestalter im Sinne von § 3 erreicht haben. Andernfalls ist ihnen der Zutritt zu der Filmvorführung oder das Zugänglichmachen des audiovisuellen Trägermediums zu verweigern.

### **§ 5**            Strafbestimmung

<sup>1</sup> Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sind gemäss Übertretungsstrafgesetz strafbar.

### **§ 6**            Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Filmgesetz vom 6. Juli 1972<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2004) wird aufgehoben.

**IV.**

Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft <sup>3)</sup>.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>1)</sup> BGS [422.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am ...